



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Februar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/467 –**

### **Frage Nummer 38 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Harald  
Güller**  
(SPD)

Nachdem der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz, Thorsten Glauber, in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, Josef Zellmeier, vom 04.12.2018 (AZ 61g-U8605-2007/15-162) hinsichtlich der Situation bei den Planstellen an unteren Naturschutzbehörden feststellt, dass „die Naturschutzbehörden mittlerweile einen ‚Flaschenhals‘ bilden, der die zügige Verfolgung wichtiger Ziele und Anliegen der Staatsregierung spürbar erschwert“ und dass „da im gesamten Naturschutzvollzug eine Grundsatzzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern besteht“, dies auf dieser Ebene besonders deutlich werde, frage ich die Staatsregierung, wie viele zusätzliche Stellen sie konkret an den unteren Naturschutzbehörden (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Landratsämtern und kreisfreien Städten) für notwendig hält, um den Missstand zu beheben und an welchen Stellen konkret sie gegebenenfalls überlegt, die Grundsatzzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden zu verändern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

Eine Aussage ist vonseiten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) nur zu den unteren Naturschutzbehörden (uNB) an den Landratsämtern möglich, da sich die fachliche Zuständigkeit des StMUV nur auf diese erstreckt. [Die kreisfreien Städte erledigen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden nicht als Staatsaufgabe, sondern als gemeindliche Aufgabe, Art. 9 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO.]

Über den Haushaltplan (Stellenplan) des Freistaates Bayern werden den Staatsbehörden, hier also den Landratsämtern, für die Erfüllung von Staatsaufgaben Stellen zur Verfügung gestellt. Mittelfristig sollten alle unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern, die noch keine dritte Fachkraft für Naturschutz und Landschaftspflege haben, mit einer solchen ausgestattet werden.

Folgenden Landratsämtern stehen – nach Aufhebung der Sperre für acht Stellen aus dem zweiten Nachtragshaushalt 2018 – jetzt drei Stellen zur Verfügung: Bad

Tölz-Wolfartshausen, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, München, Rosenheim, Traunstein, Weilheim-Schongau, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Kelheim, Passau, Cham, Neumarkt in der Oberpfalz, Regensburg, Schwandorf, Bamberg, Bayreuth, Forchheim, Ansbach, Neustadt an der Aisch, Weißenburg-Gunzenhausen, Bad Kissingen, Haßberge, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Würzburg, Augsburg, Donau-Ries, Oberallgäu, Ostallgäu.

Die Landratsämter Erding und Freising teilen sich eine dritte Stelle.

Die Grundsatzzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden ist gesetzlich geregelt (Art. 44 Bayerisches Naturschutzgesetz). Sie greift dann, wenn keine besonderen Zuständigkeiten anderer Naturschutzbehörden (z. B. der höheren Naturschutzbehörden an den Regierungen als Mittelbehörden) für bestimmte Aufgaben festgelegt sind. Diese Auffangzuständigkeit der Behörden vor Ort hat sich bewährt, daher soll hieran festgehalten werden